



# Statuten

## I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Bachtal besteht ein Club im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sins/AG.
- Art. 2 Der Tennisclub Bachtal bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports und des Boccia-Spiels und kann sich entsprechenden Dachorganisationen anschliessen.
- Art. 3 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

## II Mitgliedschaft

### A Arten der Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Tennisclub Bachtal umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Junioren
  - Studenten/Auszubildende
  - Passivmitglieder
- Art. 5 Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen, sofern sie nicht Studenten/Auszubildende gemäss Art. 8 sind.
- Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennis-/Bocciasport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 7 Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 8 Studenten/Auszubildende sind Jugendliche, die in der Ausbildung sind. Sie können längstens bis zu dem ihrem 25. Geburtstag folgenden Jahresende in dieser Kategorie bleiben.
- Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclub Bachtal, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

### B Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aufnahme gesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Aufnahme gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein abgewiesener Bewerber kann gemäss Artikel 18 an die Generalversammlung rekurrieren. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten und Platzordnung. Die Spielberechtigung beginnt nach Erhalt des Jahresbeitrages.
- Art. 11 Wer in den Tennisclub eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

## **C Rechte und Pflichten**

- Art. 12 Aktivmitglieder, Junioren, Studenten/Auszubildende und Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen. Passivmitglieder sind berechtigt, die Clubanlagen zu benützen mit Ausnahme der Tennisplätze.
- Art. 13 Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art. 14 Die Eintrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Die jährlich neu festzulegenden Beiträge für die einzelnen Kategorien werden den Mitgliedern zusammen mit dem Protokoll der Generalversammlung bis spätestens 4 Wochen nach der Generalversammlung mitgeteilt. Der jährliche Mitgliederbeitrag darf Fr. 600.00 pro Person nicht übersteigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erbringen. Die Eintrittsgebühr ist nur von Aktivmitgliedern zu entrichten. Junioren, Studenten/Auszubildende, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, haben nur dann die Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie dem Club bei ihrem Übertritt noch nicht drei Jahre angehört haben.
- Art. 16 Die Mitglieder sind verpflichtet, an irgendeiner Platz- oder Clubhauseinrichtung festgestellte Schäden unverzüglich einem Mitglied der Spielkommission oder des Vorstandes zu melden. Defekte Einrichtungen, die eine Unfallquelle darstellen, sind sofort ausser Betrieb zu setzen.

## **D Beendigung der Mitgliedschaft**

- Art. 17 Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Übertritte aus der Kategorie Junioren und/oder Studenten/Auszubildende erfolgen ohne Gegenmeldung des Mitgliedes automatisch auf das neue Vereinsjahr. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 18 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes/Bocciaportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

## **III Organisation**

- Art. 19 Organe des Clubs sind:
- Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Rechnungsrevision
  - Die Spielkommission

### **A Die Generalversammlung**

- Art. 20 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens ende April statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.
- Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zuzustellen.

Art. 22 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühren
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über an die Generalversammlung gestellte Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs
- Genehmigung der Reglemente (Platz-, Spiel-, Junioren- und Sponsorenreglement, etc.)

Art. 23 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis Ende des Clubjahres für die folgende Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Für später eintreffende Anträge entscheidet der Vorstand über die Aufnahme in die Traktandenliste der Generalversammlung. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 24 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

## **B Der Vorstand**

Art. 25 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 26 Der Vorstand soll aus mindestens 5, höchstens aber 9 Mitgliedern bestehen, nämlich

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- (allenfalls Junioren- und Seniorenverantwortlicher, Platzchef, Beisitzer)

Art. 27 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 28 Für den Tennisclub Bachtal zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für Postscheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift für Beträge bis Fr. 2'000.00 (Franken zweitausend). Alle anderen Zahlungsaufträge benötigen eine Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Sämtliche zur Zahlung fälligen Rechnungen über Fr. 2'000.00 benötigen die Zahlungsfreigabe durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten und ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 29 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid. Die Einladungen für die Vorstandssitzungen sind 10 Tage im voraus zusammen mit der Traktandenliste den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

## **C Die Rechnungsrevision**

Art. 30 Die Generalversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- Art. 31 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Tennisclub Bachtal, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

#### **D Spielkommission**

- Art. 32 Die Spielkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Spielleiter ist der Präsident der Spielkommission und gehört dem Vorstand an. Alle weiteren Mitglieder bestimmt der Vorstand. In die Spielkommission sind alle Aktiv- und Passivmitglieder wählbar.

#### **E Clubjahr**

- Art. 33 Das Clubjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **IV Haftung, Versicherung**

- Art. 34 Der Club haftet ausschliesslich mit dem Clubvermögen.
- Art. 35 Die Mitglieder sind gegen Unfälle durch den Club nicht versichert. Der Club ist nur dann haftbar, wenn die Ursache eines Unfalls auf eine grobe Vernachlässigung im Anbringen von Sicherheitsmassnahmen oder im Beheben von evidenten Unfallgefahren zurückzuführen ist, die vor dem Ereignis den kompetenten Organen bekannt waren. Der Club schliesst eine Haftpflichtversicherung ab, deren Bedingungen durch Anschlag bekannt gegeben werden.

### **V Statutenrevision, Auflösung des Clubs**

- Art. 36 Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 37 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, das mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder ausmachen muss, über die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Club. Eine schriftliche Stimmabgabe ist möglich.
- Art. 38 Ein nach Auflösung des Clubs verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Förderung eines gemeinnützigen Zwecks gestellt werden. Der Zweck wird von der auflösenden Generalversammlung bestimmt.
- Art. 39 Für alle, nicht in diesen Statuten geregelten Vorfälle gilt das ZGB/OR.
- Art. 40 Die an der Generalversammlung vom 22. Februar 2002 genehmigten Statuten ersetzen alle vorangegangenen Statuten.

Ort, Datum, Unterzeichnung

Sins, 22. Februar 2002      Die Präsidentin:      Barbara Heldstab

Die Aktuarin:      Elisabeth Moser

## ANHANG

### **Zu den Statuten vom 22.02.2002 gemäss Protokoll der Generalversammlung vom 6. März 2009**

Da an der Generalversammlung vom 22.02.2008 beschlossen wurde, den Passivmitgliederbeitrag von CHF 100.00 auf CHF 40.00 zu reduzieren, beantragt die Präsidentin der Versammlung, nun auch diese kleine Anpassung der Statuten vorzunehmen. Die Anwesenden stimmten dem Vorschlag zu.

Alter Text, Artikel 12:.....Passivmitglieder sind berechtigt, die Clubanlagen zu benützen, mit Ausnahme der Tennisplätze.

Neuer Text, Artikel 12:.....Passivmitglieder sind berechtigt, die Clubanlagen zu benützen, mit Ausnahme der Tennisplätze und der Bocciabahn.

Ort, Datum, Unterzeichnung

Sins, 06.03.2009

Die Präsidentin:

Barbara Heldstab

Die Aktuarin:

Helen Ritter